Evangelische Kirche
im Rheinland

73. LS 2020 Drucksache 7

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

Kirchengesetz für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)

A

BESCHLUSSANTRAG

I.

Kirchengesetz für den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikgesetz – KiMuG)

vom . Januar 2020

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums zum Lobpreis Gottes mitzuwirken. Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wirken an der öffentlichen Verkündigung und am Aufbau der Gemeinde sowie an der Förderung der kirchenmusikalischen Bildung mit. Ihnen obliegt die Pflege und Weiterentwicklung des kirchenmusikalischen Lebens.

§ 1
A- oder B-Kirchenmusikstellen

(1) Die A- und B-Kirchenmusikstellen zeichnen sich durch einen besonderen künstlerischen, liturgischen und musikpädagogischen Auftrag aus. Vor der Errichtung oder Aufhebung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle ist die Stellungnahme des Landeskirchenamtes einzuholen.

(2) Für den Dienst in einer A- oder B-Kirchenmusikstelle kann angestellt werden, wer die Anstellungsfähigkeit besitzt oder die Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erfüllt und anstrebt, die Anstellungsfähigkeit zu erlangen. In letzterem Fall ist das Arbeitsverhältnis zunächst auf zwei Jahre zu befristen.

(3) Die Anstellungsfähigkeit kann nur Personen zuerkannt werden, die über einen berufsqualifizierenden Studienabschluss Evangelische Kirchenmusik (A-Examen, A-Diplom oder Master, B-Examen, B-Diplom oder Bachelor) verfügen.

(4) Die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit kann im Ausnahmefall auch an Personen erfolgen, die vergleichbare Prüfungen nachweisen können. Über die Anerkennung und Gleichstellung entscheidet das Landeskirchenamt.

(5) Die Anstellungsfähigkeit kann grundsätzlich nur Personen zuerkannt werden, die Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland sind oder einer Kirche angehören, die mit der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(6) Über die Anstellungsfähigkeit entscheidet das Landeskirchenamt. Näheres ist in der Verordnung für den kirchenmusikalischen Dienst geregelt.

(7) Die Anstellungsfähigkeit ist vom Landeskirchenamt zu entziehen, wenn die Voraussetzung nach Absatz 5 nicht mehr gegeben ist, oder eine fristlose Kündigung erfolgt ist und das Landeskirchenamt nach Anhörung der oder des Betroffenen feststellt, dass sie oder er zur Mitarbeit im kirchenmusikalischen Dienst nicht mehr geeignet erscheint.

(8) Das Landeskirchenamt kann einer Kirchenmusikerin oder einem Kirchenmusiker die Anstellungsfähigkeit erneut zuerkennen.

§ 2
C-Kirchenmusikstellen

(1) Für den Dienst in einer C-Kirchenmusikstelle kann angestellt werden, wer Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche ist, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen oder deren Gastmitglied ist oder dem Internationalen Kirchenkonvent (Rheinland-Westfalen) oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen e. V. angehört.

(2) Voraussetzung für den Dienst in C-Kirchenmusikstellen ist der Nachweis einer kirchenmusikalischen Qualifikation (C-Prüfung oder Befähigungsnachweis).

(3) Die Anerkennung und Gleichstellung anderweitiger Qualifikationen erfolgt durch das Landeskirchenamt.

(4) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in C-Kirchenmusikstellen sollen an einer landeskirchlichen Einführungsveranstaltung für den kirchenmusikalischen Dienst teilnehmen.

§ 3
Stellenbesetzung

(1) Eine zu besetzende A- oder B-Kirchenmusikstelle ist grundsätzlich im Kirchlichen Amtsblatt auszuschreiben.

(2) Bei der Besetzung einer C-Kirchenmusikstelle ist die kreiskirchliche Fachberatung zu beteiligen. Bei der Besetzung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle ist darüber hinaus auch die landeskirchliche Fachberatung zu beteiligen.

§ 4
Dienstbezeichnung, Titel

(1) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in A- oder B-Kirchenmusikstellen führen die Dienstbezeichnung „Kantorin“ bzw. „Kantor“.

(2) Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern in A- oder B-Kirchenmusikstellen kann für überragende Leistungen und eine überregionale Wirksamkeit auf kirchenmusikalischem Gebiet durch die Kirchenleitung der Titel „Kirchenmusikdirektorin“ oder „Kirchenmusikdirektor“ verliehen werden.

(3) Der Titel „Kantorin“ oder „Kantor“ kann an Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der C-Prüfung in besonders begründeten Fällen durch das Landeskirchenamt verliehen werden, wenn sich die oder der Betroffene in langjährigem Dienst durch eine Wirksamkeit, die deutlich über das Stellenprofil hinausgeht, verdient gemacht hat.

(4) Näheres zu den Absätzen 2 und 3 regelt das Landeskirchenamt.

§ 5
Kirchenmusikalische Fachberatung

(1) Die kirchenmusikalische Fachberatung unterstützt die Ausübung des kirchenmusikalischen Dienstes. Sie berät die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie die kirchlichen Körperschaften.

(2) In den Kirchenkreisen nehmen die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren die kirchenmusikalische Fachberatung wahr. Sie werden aufgrund des Vorschlages durch den Kreissynodalvorstand vom Landeskirchenamt berufen. Es kann nur berufen werden, wer als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker in einer A- oder B-Kirchenmusikstelle im oder beim Kirchenkreis angestellt ist.

(3) Wesentliche Aufgaben der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren sind die Mitwirkung an der Konzeption der Kirchenmusik im Kirchenkreis, die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Bereiche der Kirchenmusik, die Mitwirkung bei Stellenbesetzungen, die fachliche Beratung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, die regelmäßige Durchführung und Leitung von Kirchenmusikkonventen, die Mitverantwortung für die kirchenmusikalische Nachwuchsgewinnung, deren Förderung und Ausbildung sowie die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen.

(4) In der Landeskirche nimmt die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent im Landeskirchenamt die kirchenmusikalische Fachberatung wahr. Sie oder er führt die Dienstbezeichnung Landeskirchenmusikdirektorin oder Landeskirchenmusikdirektor.

(5) Wesentliche Aufgaben der Landeskirchenmusikdirektorin oder des Landeskirchenmusikdirektors sind die regelmäßige Durchführung und Leitung von Fachkonferenzen, die Mitwirkung bei A- und B-Stellenbesetzungen, die Zusammenarbeit mit den kirchenmusikalischen Verbänden sowie den Mu-

sikhochschulen im Bereich der Landeskirche, die Leitung des Prüfungsausschusses für Kirchenmusik und die Koordination der kirchenmusikalischen Aus- und Fortbildung auf landeskirchlicher Ebene.

§ 6
Kirchenmusikkonvente

(1) Die Kirchenmusikkonvente sind regelmäßige Zusammenkünfte aller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker eines Kirchenkreises. Synodalbeauftragte für Kirchenmusik nehmen an der Zusammenkunft teil.

(2) Die Konvente stärken die kollegiale Gemeinschaft der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und sorgen für den fachlichen Austausch in allen kirchenmusikalischen Arbeitsbereichen. Außerdem sind für den kirchenmusikalischen Dienst relevante rechtliche und organisatorische Angelegenheiten zu beraten.

(3) Die Konvente finden mindestens einmal jährlich statt.

§ 7
Erlass weiterer Bestimmungen

Die Kirchenleitung erlässt Verordnungen für den kirchenmusikalischen Dienst sowie zur C-Ausbildung, zur C-Prüfung und zum Befähigungsnachweis.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387, ABl. EKD 2003 S. 133)
2. das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 09. Januar 1997 (KABl. S. 68)
3. die Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959 der Evangelischen Kirche der Union (ABl. EKD S. 207)

außer Kraft.

II.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Maßgabe des „Leichten Gepäcks“ ebenfalls in der Ordnung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikordnung – KiMuO) vom 10. Juni 2011 umzusetzen. In diesem Zusammenhang soll der Antrag der Kreissynode Duisburg betr. Aufhebung der Stellenbegrenzung für C-Kirchenmusiker/innen an die Landessynode 2018 umgesetzt werden. Der genannte Antrag ist damit erledigt.

B

BEGRÜNDUNG

Zu I.

Der Landessynode 2019 wurde mit Drucksache 4 eine Neufassung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vorgelegt. Abrufbar unter https://www.ekir.de/www/downloads/DS04-Kirchenmusikgesetz.pdf.

Obwohl bei der Neufassung bereits der Gedanke des „Leichten Gepäcks“ aufgenommen worden ist, hat sich im Rahmen der synodalen Beratungen die Notwendigkeit gezeigt, diese Maßgabe noch konsequenter umzusetzen und dabei die Anzahl der Rechtsvorgaben auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Kleinteilige Regelungen sollen entsprechend ihrer Relevanz entweder ihren Platz in einer niederrangigen Rechtsnorm finden oder entfallen.

Der Verhandlungsgegenstand wurde durch das Präsidium zwecks Überarbeitung zurückgezogen.

Es gelten daher im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland beim Kirchenmusikrecht nach wie vor folgende Rechtsvorschriften:

a) Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Kirchenmusikgesetz – KiMuG) vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 387, ABl. EKD 2003 S. 133)

b) Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union (Ausführungsgesetz zum Kirchenmusikgesetz – AGKiMuG) vom 9. Januar 1997 (KABl. S. 68)

c) Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959 (ABl. EKD S. 207)

d) Ordnung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenmusikordnung – KiMuO) vom 10. Juni 2011 (KABl. S. 322)

e) Ordnung des Kolloquiums für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 18. Mai 1999 (KABl. S. 136)

Ziel der Überarbeitung bleibt weiterhin, ein aktualisiertes Kirchenmusikrecht vorzulegen, das die erforderlichen rechtlichen Regelungen in einem Kirchengesetz zusammenfasst. Weiterführende Regelungen sollen in die bereits bestehende Ordnung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker aufgenommen werden.

Die vorliegende Neufassung wurde gegenüber der Vorlage 2019 von siebzehn auf acht Paragraphen reduziert.

Auf die konkreten Vorgaben, insbesondere die inhaltlichen Veränderungen gegenüber den geltenden Bestimmungen, wird im Folgenden eingegangen.

Folgende Abkürzungen werden dabei verwendet:

- KiMuG 1996 - Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996
- AG.KiMuG 1997 - Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche der Union vom 09. Januar 1997
- KiMuO 2011 – Ordnung für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Juni 2011

Zur Präambel:

Es wird eine neue, kürzere Präambel vorgeschlagen.

Zu § 1:

Ist bisher von haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikstellen die Rede, so werden diese nun einheitlich als A-, B- oder C-Kirchenmusikstellen bezeichnet.

Zu Absatz 1:

Bislang entscheidet nach § 5 AG.KiMuG 1997 das Landeskirchenamt nach Anhören des Presbyteriums und im Einvernehmen mit dem Kreissynodalvorstand über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von A- oder B-Kirchenmusikstellen. Diese Grundsatzentscheidung liegt nun bei der kirchlichen Körperschaft selbst und ist auf der Grundlage der Gemeindekonzeption zu treffen. Die kantoralen, instrumentalen, strukturellen und finanziellen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist auch in Betracht zu ziehen, ob übergemeindliche oder regionale Aufgaben (C-Ausbildung, Kreiskantorat, Unterrichtstätigkeit) einbezogen werden sollen.

Es bleibt dem Landeskirchenamt vorbehalten, sich zur Errichtung oder Aufhebung einer A- oder B-Kirchenmusikstelle durch eine fachlich begründete Stellungnahme zu verhalten, die das bisherige Antragsverfahren ersetzt und bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Zu Absatz 2:

Nach § 4 AG.KiMuG 1997 soll für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Einstellung noch keine Urkunde über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit (A- oder B-Urkunde) vorliegt, ein befristetes Arbeitsverhältnis für die Dauer von sechs Monaten abgeschlossen werden. Dieser Zeitraum ist nun auf zwei Jahre verlängert worden, da die Berufseinstiegsphase EKD-weit vereinheitlicht wurde. Innerhalb dieses Zeitraumes sollen Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger eine enge Begleitung durch ein Mentorat erfahren. Die als erforderlich angesehenen Einzelregelungen hierzu sowie zum gesamten Verfahren der Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit werden in die KiMuO 2011 übernommen. Das Verfahren wird durch das Landeskirchenamt koordiniert.

Die bisherige Regelung in § 5 KiMuG 1996 darüber, dass das Fortbestehen der Anstellungsfähigkeit von einem Kolloquium abhängig gemacht werden kann, wenn eine Kirchenmusikerin oder ein Kirchenmusiker länger als fünf Jahre nicht im kirchenmusikalischen Dienst angestellt war, entfällt.

Zu Absatz 5:

Damit wird die Möglichkeit in den Fällen eröffnet, in denen das rheinische Mitarbeitendengesetz in § 3 die Beschäftigung nicht evangelischer Mitarbeitender zulässt: *„Für Aufgaben in Einrichtungen, die gemeinsam mit anderen christlichen Kirchen verantwortet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber einer der beteiligten Kirche angehört.“*

Zu § 2:

Bis dato müssen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker mit der C-Prüfung die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/innen beantragen. Nach der einschlägigen Vorschrift des § 4 KiMuG 1996 ist dies jedoch nur für Mitglieder der Evangelischen Kirche möglich. § 8 AG.KiMuG 1997 hingegen sieht jedoch vor, dass im kirchenmusikalischen Dienst auch angestellt werden kann, wer nicht der evangelischen Kirche angehört (ACK-Klausel). Es ist in diesem Gesetzesentwurf vorgesehen, von dem Verfahren zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker/innen (C-Urkunde) künftig abzusehen. Hierdurch entfallen bürokratische Formalitäten sowie der entsprechende Verwaltungsaufwand.

Zu Absatz 1:

Die konfessionellen Voraussetzungen für den Dienst in C-Kirchenmusikstellen sind damit analog zu den Vorgaben im Kirchengesetz über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Mitarbeitenden-Gesetz) geregelt.

Zu § 3:

Das Verfahren zur Besetzung von Kirchenmusikstellen ist bisher in den §§ 8 - 11 KiMuG 1996 geregelt. Die einzelnen Schritte des Verfahrens ergeben sich im Beratungsprozess und bedürfen daher keiner gesetzlichen Festschreibung. Dabei nimmt die Fachberatung nach wie vor eine unterstützende und qualitätssichernde Funktion ein.

Zu § 4:

Die Regelungen aus § 13 KiMuG 1996 werden mit anderen Formulierungen übernommen. Es wird nun abgegrenzt zwischen der Dienstbezeichnung und der Titelverleihung.

Zu § 5:

Der Regelungsumfang wird um mehr als die Hälfte reduziert.

Zu den Absätzen 1,3 und 5:

Die allgemeinen Aufgaben der kirchenmusikalischen Fachberatung (Kreiskantorat, Landeskirchenmusikdirektor/in) werden kurz beschrieben. Vorgegeben wird, dass die kirchenmusikalische Fachberatung auf Kirchenkreisebene hinsichtlich der Qualifikation durch eine/n A- oder B-Kirchenmusiker/in wahrgenommen werden muss. Der Grund hierzu ist selbsterklärend durch die Auflistung der wesentlichen Aufgaben.

Zu Absatz 2:

Die Berufung der Kreiskantorinnen und Kreiskantoren durch das Landeskirchenamt erfolgt künftig nur noch einmalig bei Dienstbeginn. Das bisher geltende Verfahren nach § 7 AG.KiMuG 1997, wonach die Kreiskantorinnen und Kreiskantoren alle fünf Jahre wiederholt durch das Landeskirchenamt zu berufen sind, entfällt.

Zu § 6:

Sind die Kirchenmusikkonvente bisher in den „Richtlinien für die Ordnung der Kirchenmusiker-Konvente vom 7. Juli 1959“ geregelt, so fasst das Kirchenmusikgesetz in vorliegender Fassung das Wesentliche zusammen.

Zu § 8:

Das Kirchengesetz soll am 1. Juni 2020 in Kraft treten, damit z.B. die Verwaltungsämter und Kreiskantorate nach der Beschlussfassung frühzeitig über die neue Rechtslage informiert werden können.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Evangelische Kirche im Rheinland mit dem Kirchenmusikgesetz 1996 sowie den Konvents-Richtlinien 1959 noch an das Recht der damaligen Evangelischen Kirche der Union (EKU), ab 1. Juli 2003 Union Evangelischer Kirchen (UEK), gebunden. Sie ist damit – neben der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz – die einzige Landeskirche, in der noch das Kirchenmusikgesetz der UEK angewendet wird. Mit der Neufassung des Kirchenmusikgesetzes treten die aufgeführten Gesetze und die Richtlinien für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland außer Kraft.

Zu II.

Bisher gilt mit § 3 Absatz 4 KiMuO 2011, dass „die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeitenden in C-Kirchenmusikstellen die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten nicht überschreiten darf“. Bei einer Vollzeitbeschäftigung, die nach BAT-KF derzeit 39 Wochenstunden vorsieht, bedeutet dies, dass Mitarbeitende in C-Kirchenmusikstellen maximal mit 19,5 Wochenstunden bei einem Anstellungsträger beschäftigt werden können.

Künftig soll kirchlichen Körperschaften durch Aufhebung der geltenden Begrenzung ermöglicht werden, Mitarbeitende in C-Kirchenmusikstellen über diese bisherige Grenze von 19,5 Wochenstunden zu beschäftigen. Flexible Lösungen, als Beispiel sei die Fusion oder die Kooperation zweier Kirchen-

gemeinden zur Einstellung und Beschäftigung einer C-Kirchenmusikerin oder eines C-Kirchenmusikers genannt, werden damit möglich.

Damit wird dem Antrag der Kreissynode Duisburg betr. Aufhebung der Stellenbegrenzung für C-Kirchenmusiker/innen an die Landessynode 2018 entsprochen.

Vorschlag der Kirchenleitung:

Überweisung an den Innerkirchlichen Ausschuss (IV) – federführend – und an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II)